



Merkblatt – Eingewöhnung – Unfallschutz

Auch Besucher- oder Schnupperkinder sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie in einer Betreuung im Sinne des SGB VIII § 23 § 43 betreut werden.

Voraussetzung hierfür ist eine bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das Betreuungskonzept der Kindereinrichtung.

Das gilt sowohl für Kinder in der Eingewöhnungsphase, die zeitweise an der Betreuung teilnehmen (unabhängig davon, ob danach ein regelmäßiger Besuch der Kindertagespflegestelle vereinbart wird), als auch für Besucherkinder, die aus privaten Gründen vorübergehend eine andere Kindertagespflegestelle besuchen (z.B. Krankheit oder berufliche Gründe der Eltern).

Unabhängig davon, ob auch sonst regelmäßig eine Tageseinrichtung / Kindertagespflegestelle besucht wird oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eine Kindertagespflegeperson nach § 22 SGB VIII besucht wird.

Für diese Kinder müssen die Kindertagespflegepersonen auch die Aufsicht übernehmen. Grundlage dieser Aufsichtspflicht ist hier nicht die Anmeldung, sondern die schriftliche Vereinbarung über den Probe- bzw. zeitlich befristeten Besuch (Eingewöhnung).

Der Zentralstelle für Kinderbetreuung sind die schriftlichen Vereinbarungen in Kopie vorzulegen. Kinder die ohne Wissen oder Zustimmung der Zentralstelle für Kinderbetreuung die Kindertagespflege nutzen, sind nicht unfallversichert. Für diese Kinder sind weiterhin die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Gerne kann, durch formlosen Antrag, eine kurzfristige Erhöhung der rechtlichen Voraussetzung in der Pflegeerlaubnis geschaffen werden.

Andere Besucherkinder, die z.B. anlässlich eines Festes oder „Tages der offenen Tür“ ein regulär angemeldetes Kind nur begleiten, nur für einen Tag geduldet werden oder nur zum Bringen/Abholen von Geschwistern mitkommen, und oder in Begleitung einer Aufsichtsperson sind, sind nicht gesetzlich unfallversichert.